

## Das dritte Gewaltschutzgesetz – zwei Schritte vor und einer zurück?



Ass.-Prof.in Mag.a Dr.in Katharina Beclin

Vortrag im Rahmen der

**Festveranstaltung**

**20 Jahre Gewaltschutzzentrum Niederösterreich**

### Überblick über den Vortrag

- 1) Ausgangslage
- 2) Strafschärfungen
- 3) Anzeigepflicht
- 4) Instrumentalisierung von Opfern im Strafverfahren?
- 5) Sicherheitspolizeiliches Einschreiten / Prävention
- 6) Ausblick

## 1.) Ausgangslage

- **Österreichische Gewaltschutzgesetze als Erfolgsmodell**
  - Siehe auch im internationalen Monitoring-Verfahren (Europarat)  
„long history of policy-making in the area of violence against women”  
“pioneering role in introducing a system of emergency barring and protection orders”
- **Aktuelle Kritik (Concluding observations ... CEDAW 30.7.2019)**
  - Hohe Zahl an Femiziden, aber Fehlen einer aussagekräftigen Statistik
  - Geringe Anzeigebereitschaft / Anklage- und Verurteilungsrate bei häuslicher Gewalt
  - Hate Crimes und Übergriffe auf geflüchtete Menschen und Asylwerber\*innen
  - Zu geringe finanzielle Mittel für Opferhilfeeinrichtungen

## Ausgangslage

- **Verunsicherung und Rückschritte während der letzten Regierungsperiode (Auszug)**
  - Framing „Häuslicher Gewalt“ als Problem von Migrant\*innen
  - Kürzung von Fortbildungsprogrammen
  - In-Frage-Stellen der Frauenhelpline gegen Gewalt - 0800 222 555
  - massive Kürzungen bei Frauenberatungseinrichtungen
  - Aus für „MARACs“ - Multi-Agency Risk Assessment Conference
  - Einschnitte im Sozialbereich erschweren Gewaltbetroffenen das Ausbrechen aus der Gewaltbeziehung

## Die Task-Force – Hoffnungen geweckt – und enttäuscht

### Ein „holpriger Start“

- Noch bevor die Task-Force zu arbeiten begann gab es eine Pressekonferenz, in der verlautbart wurde, welche Maßnahmen, insb. Strafverschärfungen, jedenfalls beschlossen werden würden

### Eine umfangreiche Ideensammlung

- Der Wunsch der Expert\*innen, die „Zwischenergebnisse“ noch einmal zu diskutieren, wurde nicht gewährt, sondern kurz vor dem geplanten „Informationstreffen“ ging die Regierung mit – teils völlig unausgesehenen - Ergebnissen an die Öffentlichkeit

### Keine Diskussion mit Expert\*innen über das Ergebnis

- In den Ergebnissen finden sich auch Maßnahmen, die in den Sitzungen gar nicht thematisiert oder nicht im Detail besprochen worden waren, darunter einige Maßnahmen, gegen die sich zahlreiche Expertinnen ausgesprochen hatten

## Überblick

- 1) Ausgangslage
- 2) Strafschärfungen
- 3) Anzeigepflicht
- 4) Instrumentalisierung von Opfern im Strafverfahren?
- 5) Sicherheitspolizeiliches Einschreiten / Prävention
- 6) Ausblick

## Strafschärfungen – kontraproduktiver Populismus

### Höhere Strafdrohungen bzw. Strafraumenuntergrenzen

- verbessern nicht die Abschreckungswirkung!
- erschweren bzw. verunmöglichen Einzelfallgerechtigkeit
- Verursachen unnötige Mehrkosten und erschweren Resozialisierung
- verringern Geständnisbereitschaft

### hohe Strafdrohungen können sogar Opfer – insbesondere im sozialen Nahraum – von einer Anzeige abhalten

- Rücksicht auf gemeinsame Kinder / Schwiegereltern
- Finanzielle Abhängigkeit / Unterhaltsansprüche
- Angst vor Eskalation / Vergeltung

## Wirksame Abschreckung durch effektive Strafverfolgung

### Bessere Abschreckende Wirkung wäre zu erzielen durch

- eine hohe Entdeckungs- bzw. Anzeigewahrscheinlichkeit
- und eine hohe Verurteilungswahrscheinlichkeit

### Die Realität sieht bei Häuslicher Gewalt allerdings anders aus:

- nur 14% bzw. 15% der Betroffenen zeigen den schwersten Vorfall an (FRA, 2014)
- Die Verurteilungsquote lag laut Evaluierungsstudie zum Gewaltschutzgesetz (Haller, 2005) bei Körperverletzungen bei 10% (34% Diversion) Einstellungsrate: 50% und bei gefährlichen Drohungen bei 7,5% (13% Diversion) Einstellungsrate: 63%

## Überblick

- 1) Ausgangslage
- 2) Strafschärfungen
- 3) Ausdehnung der Anzeigepflicht**
- 4) Instrumentalisierung von Opfern im Strafverfahren?
- 5) Sicherheitspolizeiliches Einschreiten / Prävention
- 6) Ausblick

## Massive Kritik an Ausdehnung der Anzeigepflicht

### erhöhtes Risiko für Opfer

- indem Eltern, die ihr Kind verletzt haben, vor der Kontaktaufnahme zum Gesundheitswesen zurückschrecken könnten
- wenn Opfer, die keinesfalls eine Strafverfolgung wollen, von medizinischer Beratung oder Therapie abgeschreckt werden

### erhöhte Gefahr eines Rückfalls:

- wenn Täter sich ihren Therapeut\*innen nicht mehr anvertrauen
- Negative Auswirkungen auf anonyme Therapieangebote?

## Ausdehnung der Anzeigepflicht bei minderjährigen Opfern

Das Absehen von der Anzeige gegen einen nahen Angehörigen wegen Misshandlung oder Verletzung war bisher möglich

- zum Wohl des Minderjährigen
- bei Zusammenarbeit mit dem Kinder- und Jugendhilfeträger
- und gegebenenfalls bei Einbeziehung der Kinderschutzgruppe der Krankenanstalt  
und zwar auch bzw. vor allem bei einer schweren Körperverletzung (z.B. einem Armbruch)!

Nun wurde diese Ausnahme auf leichte Körperverletzungen beschränkt:

- damit weitgehend bedeutungslos!
- Gefahr, dass Eltern zögern, bei Verletzungen ihres Kindes eine Arzt zu kontaktieren

## Ausdehnung der Anzeigepflicht bei erwachsenen Opfern

**Ausdehnung der Anzeigepflicht auf Vergewaltigung**

- sehr problematisch, da schambesetzt und tabuisiert
- 90% der Opfer wollen nicht anzeigen
- Beweislage häufig sehr schwierig
- Verfahren oft sehr belastend / Diskreditierungen / Verleumdungsvorwurf
- Verurteilungsrates ist schon jetzt sehr niedrig, zuletzt 15% (2017 und 2018)
- Außerdem besteht im Bereich häuslicher Gewalt eine Aussagebefreiung!

**Ausdehnung der Anzeigepflicht gefährdet Vertrauensbasis**

- Opfer werden noch mehr zögern, sich Ärztinnen anzuvertrauen /  
dadurch vielleicht Rückgang der Verletzungsdokumentationen?
- Therapie wird erschwert, da Vertrauensverhältnis gefährdet!

## Ausdehnung der Anzeigepflicht bei erwachsenen Opfern

### Die Bestimmung im Wortlaut laut Initiativantrag...

§ 54 ÄrzteG (und wortgleich in Zahlreichen anderen Gesetzen)

4) Die Ärztin/der Arzt ist zur Anzeige an die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft verpflichtet, wenn sich in Ausübung der beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht ergibt, dass durch eine gerichtlich strafbare Handlung ... der Tod, eine schwere Körperverletzung oder eine Vergewaltigung herbeigeführt wurde ...

### Einschränkung der Anzeigepflicht:

(5) Eine Pflicht zur Anzeige nach Abs. 4 besteht nicht, wenn

1. die Anzeige im konkreten Fall die berufliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, oder
2. [bereits eine Anzeige erfolgt ist] **Wie effektiv wäre diese Einschränkung gewesen?**

## Der Abänderungsantrag brachte weitere Verschlechterung:

- „(5) Eine Pflicht zur Anzeige nach Abs. 4 besteht nicht, wenn
- 1. die Anzeige dem ausdrücklichen Willen der volljährigen handlungs- oder entscheidungsfähigen Patientin/des volljährigen handlungs- oder entscheidungsfähigen Patienten widersprechen würde, sofern keine unmittelbare Gefahr für diese/diesen oder eine andere Person besteht und die klinisch-forensischen Spuren ärztlich gesichert sind, oder
- 2. die Anzeige im konkreten Fall die berufliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, sofern nicht eine unmittelbare Gefahr für diese oder eine andere Person besteht, oder
- 3. [eine Anzeige bereits erfolgt ist]

## Überblick

- 1) Ausgangslage
- 2) Strafschärfungen
- 3) Anzeigepflicht
- 4) Instrumentalisierung von Opfern im Strafverfahren?**
- 5) Sicherheitspolizeiliches Einschreiten / Prävention
- 6) Ausblick

## Strafverfolgung gegen den Willen der Opfer?

### Bevormundung statt Ermächtigung?

- mehr Beratungsangebote und
- mehr Therapiefinanzierung könnten Opfer stärken und zu Anzeige ermutigen

### Stattdessen ...

- will man offenbar Personen vom Zugang zur Therapie abschneiden, die keine Anzeige wünschen – oder nimmt zumindest in Kauf, dass solche Personen abgeschreckt werden, Therapie in Anspruch zu nehmen?
- Und auf dem Umweg eine Verletzungsdokumentation erzwingern!

**In hochsensiblen Bereichen wie Sexualkriminalität oder häuslicher Gewalt sollten Opferinteressen über Strafverfolgungsinteressen gestellt werden!**



## Opfer als Mittel zum Zweck?

**Trotz sukzessiver Aufwertung der Rolle des Opfers im Strafprozess, wie z.B.**

- Akteneinsicht tw. losgelöst vom PB-Anschluss (§ 66 u. 68 StPO)
- psychosoziale und juristische Prozessbegleitung (§ 66 Abs 2 StPO)
- schonende Vernehmung (§ 165 StPO)...
- Sonderregelungen für besonders schützenswerte Opfer (§ 66a StPO)

**... verblieben Elemente einer „Instrumentalisierung“ des Opfers ...**

- Opferrechte nicht völlig losgelöst von einem PB-Anschluss
- psychosoziale Prozessbegleitung im Zivilverfahren nur nach Gewährung in vorangegangenem Strafverfahren
- bei PB-Anschluss eines Erwachsenen ist keine Verweigerung der Aussage wegen Angehörigeneigenschaft zulässig

## Überblick

- 1) Ausgangslage
- 2) Strafschärfungen
- 3) Anzeigepflicht
- 4) Instrumentalisierung von Opfern im Strafverfahren?
- 5) Sicherheitspolizeiliches Einschreiten / Prävention**
- 6) Ausblick

## Betretungs- und Annäherungsverbot ... ... oder „Wie weit reichen 100 Meter? “

### Kein Betretungsverbot mehr für Kinderbetreuungseinrichtungen

- eine – hauptsächlich im Hinblick auf die Umsetzung - umstrittene Maßnahme
- wird durch eine noch schwerer umzusetzende Maßnahme ersetzt.

### statt 50 nun 100 m Abstand gefordert ...

- Verbesserung
- aber Problem der Entfernungseinschätzung bleibt
- Subjektives Sicherheitsgefühl,  
wenn Gefährder\*in sich in Schule aufhält, aber 100 m Abstand hält?

**Vorschlag:** Zusätzlich zum Betretungsverbot für Kinderbetreuungseinrichtungen wäre ein Annäherungsverbot, das auf die Sichtkontakt abstellt, sinnvoll  
– insb. um auch Psychoterror zu verhindern

## MARAC - ein Erfolgsmodell am Abstellgleis?

### Evaluierung

- erbrachte bloß gewissen „Anpassungsbedarf“
- vor allem das Fehlen einer Rechtsgrundlage für Informationsaustausch
- darüber hinaus vielleicht mehr „Autorität“ bei Einladung durch Sicherheitsbehörde

### Dennoch wurden Wiener Fallkonferenzen eingestellt

### Neue „Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen“ haben neue Schwachpunkte

- Nur die Sicherheitsbehörde kann einberufen – obwohl anerkannt, dass Gefährlichkeit oft nur in Zusammenschau sichtbar wird („Sonderkommission Brunnenmarkt“)
- Gewaltschutzzentren gar nicht zwingend einzubeziehen – können aber – laut EB - Fallkonferenz anregen
- wenn „aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, ... dass [jemand] ... eine mit beträchtlicher Strafe bedrohte Handlung begehen wird“

## „Gewaltpräventionszentren“ zur opferschutzorientierten Täterarbeit

### § 25 Abs 4 SPG

- „Bundesminister für Inneres wird ermächtigt“
- „bewährte geeignete Einrichtungen“ zu beauftragen
- Gefährder gemäß § 38a Abs 8 zu beraten

### „Die Beratung dient der Hinwirkung auf die Abstandnahme von Gewaltanwendung im Umgang mit Menschen (Gewaltpräventionsberatung)“

- Zeitpunkt der Intervention umstritten (verfassungswidrig?)
- Ausmaß der Beratung durch Vertrag festzulegen
- Der Gefährder muss sich selbst melden und Kosten tragen (Keine soziale Staffelung?)
- Hohe Geldstrafe / Ersatzfreiheitsstrafe im Fall der Nicht-Kontaktaufnahme

## Gliederung

- 1) Ausgangslage
- 2) Strafschärfungen
- 3) Anzeigepflicht
- 4) Instrumentalisierung von Opfern im Strafverfahren?
- 5) Sicherheitspolizeiliches Einschreiten / Prävention
- 6) Ausblick

## Ausblick – oder was Betroffenen wirklich hilft

### Unterstützung statt Bevormundung von Opfern

- Statt Anzeigepflicht – Ausdehnung der verpflichtenden Aufklärung über Opferhilfeeinrichtungen
- Prozessbegleitung auf Zivilverfahren ausdehnen – unabhängig von Strafverfahren!
- Antragsrechte von Opfern, wo es um präventiv wirkende Auflagen und Weisungen geht
- Rechtsmittel bei Verletzung von Opferrechten im Strafverfahren

### Eine leistungsfähige Justiz

- Mehr Personal
- Bessere Schulungen
- Zurück zu dem System der Untersuchungsrichter\*innen?

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

### Kontakt:

*Ass.-Prof.in Mag.a Dr.in Katharina Beclin*

*Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Wien*

[katharina.beclin@univie.ac.at](mailto:katharina.beclin@univie.ac.at)